

Wissenswertes über die getrennte Abwassergebühr



Information der Gemeinde Scheyern für Ihre Bürger

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Gemeinde Scheyern betriebenen Entwässerungseinrichtungen wurde bis Ende 2012 eine Gebühr erhoben, die nur an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt war.

Ab dem 01.01.2013 wurde eine verursachergerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme vorgenommen und die Gebühr für die Abwasserbeseitigung wurde aufgeteilt in Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr (getrennte Abwassergebühr).

1. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die Abwasserbeseitigung wurden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung"

Für die Schmutzwassergebühr (nach wie vor nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt.

Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der bebauten und befestigten abflusswirksamen Fläche) als Basis genommen.

2. Wie hoch sind die Gebühren?

Die Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührensatzungen der Gemeinde Scheyern geregelt (auf der Homepage der Gemeinde einsehbar).

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,70 € pro Quadratmeter pro Jahr

Die Schmutzwassergebühr beträgt

ab 01.01.2023	3,25 € pro Kubikmeter Schmutzwasser
ab 01.01.2024	3,40 € pro Kubikmeter Schmutzwasser
ab 01.01.2025	3,55 € pro Kubikmeter Schmutzwasser
ab 01.01.2026	3,70 € pro Kubikmeter Schmutzwasser

3. Was zählt zu der "öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung"?

Zur "öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung" zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, Gräben, etc.

4. Was ist der Grundstücksabflussbeiwert?

Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche.

Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der Grundstücksabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Grundstück durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Es ist davon auszugehen, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Der Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich laut folgender Tabelle:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Grundstücksabflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung, Beispiele
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10		
I	0,14	> 0,10 bis 0,18	minimal: Ortsränder mit sehr lockerer Bebauung
II	0,24	> 0,18 bis 0,30	gering: Dorfgebiete, lockere Bebauung
III	0,38	> 0,30 bis 0,46	normal: Baugebiete
IV	0,58	> 0,46 bis 0,70	hoch: innerörtliches Gebiet; verdichtete Bebauung
V	0,85	> 0,70 bis 1,00	sehr hoch: Ortskern, Gewerbegebiete

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus den bebauten bzw. versiegelten Flächen. Wird von einem Grundstück, für das ein Grundstücksabflussbeiwert der Stufe 0 oder kein Grundstücksabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt („Einzelfallbetrachtung“), von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

5. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Maßgeblich sind die bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen (Außenmaße der Gebäude). Befestigte Flächen sind alle gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen.

Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung „eingeleitet wird oder abfließt“. Unter Einleitung versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung entweder direkt oder auch über mehrere dazwischen liegende Grundstücke. Unter Abfluss ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch z. B. von der Hofeinfahrt auf die Straße oder auch über ein benachbartes Grundstück abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Vereinfacht gesagt sind alle Flächen maßgeblich, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in einen öffentlichen Kanal gelangt. Hierbei ist nicht entscheidend, in welchem Umfang der öffentliche Kanal genutzt wird.

6. Wie werden die Bürgerinnen und Bürger bei der Flächenermittlung einbezogen?

Die amtliche digitale Flurkarte (DFK) liefert lediglich die Gebäudegrundrissflächen. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer eine schematisierte Darstellung aller auf seinem Grundstück vorhandenen Gebäude mit der Bitte, das Einleitverhalten anzugeben. Weiterhin muss der Selbstauskunftsbogen um die befestigten Flächen (Bodenflächen) ergänzt werden die ebenfalls in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Niederschlagswasserkanalisation) entwässern. Auch diese Flächen müssen in die entsprechende Spalte/Versiegelungsart eingetragen werden. Weitere Details dazu finden Sie auf der Ausfüllhilfe, die jedem Schreiben beigelegt ist.

7. Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?

Die Gemeinde Scheyern wird bei Abweichungen zwischen der aus der DFK ermittelten versiegelten Fläche und der von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen überprüfen. Dabei spielt die Möglichkeit zur Versickerung auf Grund der lokalen Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Zudem werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

8. Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten. Auch wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt!

Sind entsprechende Untergrundverhältnisse vorhanden, um das Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern, besteht die Möglichkeit, einige Flächen dauerhaft von der öffentlichen Kanalisation abzukoppeln.

Ebenso sind die an Anlagen zur Regenwasserrückhaltung angeschlossenen Flächen bevorteilt. Werden auf dem Grundstück Versickerungsanlagen oder Zisternen ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen.

Wenn eine Versickerungsanlage oder eine Zisterne *mit* Notüberlauf zur Kanalisation betrieben wird, ist die Fläche gebührenpflichtig.

9. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden.

Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss weiterhin gezahlt werden.

10. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen.

Zur Ermittlung der abgeleiteten Regenwassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten Flächen und Dachflächen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässern. Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, bleiben unberücksichtigt! Beispiel: Eine Terrassenfläche entwässert in den Vorgarten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

11. Müssen die Kommunen auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Kommunen werden entsprechend angeschlossener Fläche und Befestigungsart mit ihren Straßen- und öffentlichen Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

12. Wer bekommt den Selbstauskunftsbogen?

Die Eigentümer der jeweils angeschlossenen Grundstücke.
Sollten Sie einen Fragebogen für ein Grundstück erhalten, von dem Sie nicht, oder nicht mehr Eigentümer sind, setzen Sie sich bitte mit der Gemeinde Scheyern in Verbindung.

13. Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen?

Gemäß gültiger Entwässerungssatzung der Gemeinde Scheyern sind die Grundstückseigentümer auskunftspflichtig.

14. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?

Am besten lässt sich das bei Regen beobachten.

15. Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen.

16. Ist es ein Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässere?

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablauf (Gully) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

17. Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?

Grundsätzlich ja, die bauliche Maßnahme ist im Vorwege bei der Gemeinde Scheyern anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Arbeitsblatt der ATV-DVWK A138, [ATV-DVWK = Abwassertechnische Vereinigung - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.]) und der Untergrund die belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

18. Wie werden unterschiedliche Befestigungen berücksichtigt?

Es findet keine Unterscheidung der Art der Befestigung entsprechend der jeweiligen Wasserdurchlässigkeit statt.

19. Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja, Änderungsmitteilungen werden berücksichtigt.
Es ist jedoch nicht nötig, *jede* Änderung einer bebauten oder befestigten Fläche zu melden, sondern lediglich solche, die die Zuordnung zu einer anderen Stufe zur Folge haben.

20. Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Relevant sind dauerhaft mit Regenwasser gespeiste und für Haus oder Garten genutzte Zisternen ohne Notüberlauf.

21. Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?

Es ist kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden, somit besteht auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Flächen.

22. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

23. Wie werden Zisternen bzw. Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn ein Notüberlauf zur Kanalisation besteht, sind die Flächen gebührenpflichtig.

24. Hängt die Höhe der Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab?

Die eingeleitete Niederschlagswassermenge wird nicht direkt gemessen. Dies wäre zwar prinzipiell technisch möglich, aber viel zu kostenintensiv. Da bei Niederschlägen innerhalb des Gemeindegebietes etwa überall die gleiche Niederschlagsmenge pro Quadratmeter Fläche zu erwarten ist, ist die versiegelte Fläche ein sehr sachgerechter und rechtlich anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.